

h. 81, 54.

Yb
2157

Einrichtung
und
LEGES
des zu Versorgung
Derer Priester = Wittwen
in der Sächsischen Inspection
errichteten Fisci,

Wie solche
bey dem am 17. May 1740.
deshalber veranlaßten CONVENT
revidiret und verbessert worden.

Dresden, druckts Johann Wilhelm Harpeter.

L V T H E R V S

T. V. Jen. fol. 13. V. Ed. fol. 8. nov.

Sb wir gleich um GOTTES Worts willen zu Drüm-
mern gehen sollten, wenn es GOTT also schickete,
so würde doch der allmächtige, barmherzige
GOTT, der unser Vater um Christus willen ist
worden, auch unser Weiber und Kinder, Witt-
wen und Waisen, freundlicher, gnädiger Vater
und Haushalter, Schutz und Schirm seyn, und
alle Sache tausendmahl besser ausrichten, denn
wir bey unserm Leben.





Im Rahmen der S. Dreyeinigkeit.

I.

Da bisanhero, denen alten Legibus zuwieder, die Herren Geistlichen bey Antritt ihres Amtes pro accessu nichts gegeben, daher es kommen, daß der Fiscus leer blieben; So will ein jeder in der ganzen Inspection disfalls einen halben Thaler aniechv erlegen, damit etwas im Filco vorhanden sey.

2.

Hierzu soll ein Kasten angeschaffet werden, welchen der Archi-Diaconus allhier in Verwahrung nehmen, der Superintendens aber den Schlüssel darzu haben soll. Das eingelauffene und in diesem Filco verwahrlich beygelegte Geld, soll darzu angewendet werden, daß man, bey sich ereignenden Umständen, nöthige Zusammenkünfte denen Wittwen und Waisen

A 2

sen

sen zum Besten, anstellen, die aufgesetzten Leges zum Druck und hohen Confirmation befördern, im Fall der Noth einem und dem andern Membro ein Donum charitativum reichen lassen, auch sonst andere dem Filco zum Besten aufzuwendende Unkosten daraus bestreiten könne. Jedoch soll dieses alles ohne Vorwissen der Löbl. Fraternität nicht geschehen, und also aus dem Filco nichts genommen werden, bis es derselben notificiret, und von ihr per plurima verwilliget worden. Die Rechnung darüber wollen der Superintendentens und Archi-Diaconus zusammen führen.

3.

So oft ein Geistlicher dieser Inspection verstirbet, soll und will jeder von denen Membris Einen Reichs-Gl. oder 16. gl. des verstorbenen hinterlassenen Wittwen und Kindern steuern, doch mit der Erklärung, daß binnen Jahres-Frist nicht mehr, denn drey Wittwen-Steuern, und zwar auf drey Termine, als Ostern, Michaelis, und Weynachten, jedes Orts ausgeschrieben, und colligiret werden sollen.

4.

In Ausschreibung dieser Wittwen-Steuer soll die Zeit und Ordnung dergestalt beobachtet werden, daß,
nach

nachdem eine Familie vor der andern in den Wittwen- und Waisen-Stand gerathe, solche ihr auch gegeben werde.

5.

Jeglicher Successor soll alsofort nach seiner Confirmation, bey Lieferung des Investitur-Befehts, denen Wittwen-Articula unterschreiben, und (er mag uxoratus oder coelebs seyn) pro accessu **Einen Thlr.** zahlen. Dieses soll auch auff die Substituten extendiret seyn, doch dergestalt, daß bey der Succession pro accessu nichts weiter abgefordert werden soll.

6.

Damit aber solche Steuer richtig und schleunig einkomme, so will und soll der Superintendens jedesmahl, wenn eine Wittwe oder Erben die Ordnung trifft, die Steuer ausschreiben, eine gewisse Zeit zur Collection benennen, auch jeglicher derer Contratum binnen 4. Wochen von der im 2. §^{ho} bestimmten Zeit an zu rechnen, dem Adjuncto oder Subdelegato, (als in Esserwerda, Finsterwalda, und Glauwis noch sind,) an den er verwiesen, durch den Schulmeister zustellen, von dannen, wann alles aus jedem Crenß beysammen, es dem Superintendenten binnen 6. Wochen, von der ermeldeten Zeit an, gegen Quittung versiegelt ausgeben.

händiget werden soll. Diejenigen, so sämlich erfunden worden, sollen dem Fisco 8. gl. erlegen, und ihnen, biß solches geschehen, der Steuer-Zettul nicht unterschrieben werden.

7.

Wenn das Contingent beyammen, soll der Wittwen und denen Kindern, vor welche man gesteuert, ein gewisser Tag zur Abhohlung gesetzt werden, damit sie alsdenn mit einem Geistlichen hiesiger Inspection, als Beystand, vor dem Superintendenten erscheinen, diese Steuer in unzertrennter Summa in Empfang nehmen, auch neben dem Beystand in dem alten Wittwen-Steuer-Buche, sub No. 6. als worinnen noch auff viele Jahre Platz vorhanden, eigenhändig quittiren mögen.

8.

Vor alle und jede Bemühungen, so der Superintendentens, denen Wittwen zum Besten, vor so mancherley Ausschreiben, Einnahme, Quittungen, Auszahlung, und sonst mehr hat, soll ihm von jeder Wittwen, bey der Auszahlung nicht mehr als Zwey thlr. gereicht werden, dabey aber soll er Steuer-frey seyn, und seine Wittwe und Erben sollen nach seinem Tode so wohl, als anderer Memborum, von der eingelauffenen und gewöhnlichen Summa participiren.

9. Wenn

9.

Wenn ein Geistlicher stirbt, soll der Wittwen Ein Theil, und denen Kindern, oder Kindes-Kindern, sie mögen eins, zwey, oder dreyerley seyn, oder deren Vormündern, (es wäre denn dieses die Mutter selbst,) gegen gnugsame Caution, und bey sich ereignenden Umständen gegen Consens der Obrigkeit zwey Theile von besagter Steuer in Capita distribuiret werden. Ist die Wittwe und ein Kind, wird es in gleiche Theile getheilet.

10.

Auff diese Wittwen-Steuer soll kein Arrest einiger Passiv-Schulden halber, so der Geistliche hinterlassen, es mögen andere, oder auch privilegirte Personen, ja auch Kirchen seyn, statt haben, sondern es haben die Gläubiger ihre Anforderung vielmehr von des Verstorbenen übrigen Vermögen, oder andern pfarrlichen Intraden des halben Gnaden-Jahres zu suchen, damit diese Steuer, als das bereiteste Mittel, denen Wittwen und Erben nicht entstehe, zumahl da das Wittwen-Geld theils nur ein gnädig verwilligtes Allmosen aus der Kirche, theils nur von der Fraternität colligiret worden. Sollten aber die Wittwen oder Erben denen Creditoribus dieses Beneficium gutwillig cediren, soll ihnen dieses unverwehret seyn.

II. III

II.

Im Fall ein Pastor oder Diaconus weder Weib noch Kind, noch Kindes-Kind verliesse, oder doch diese binnen dem halben Gnaden-Jahre verstürben, soll im erstern Fall die eine Helffte dieser Wittwen-Steuern der Cassa anheim fallen, die andere Helffte aber dem Membro zur freyen Disposition, im andern Fall aber, da im halben Gnaden-Jahr die Wittwe, Kinder, oder Kindes-Kinder verstürben, dem Fisco ganz gelassen werden.

12.

Wenn sich begäbe, daß ein Geistlicher dieser Inspection in eine andere Superintendentur befördert würde, und er gesonnen, das Wittwen-Ararium nach, wie vor, mit zu halten, soll ihm solches unabgeschlagen seyn, doch mit dieser Clausul: Daß er sich deßen bey der Mutation gegen den Superintendenten erkläre, den Thaler pro Discessu in Fiscum entrichte, einem Pastori hiesiger Inspection seine Vices auftrage, und dieser auch allezeit Einen Thlr. an seiner statt lege, oder unachlässig verschaffe, daferne er aber den Locum nur in der Inspection mutirte, soll er dem Fisco etwas zu entrichten nicht schuldig seyn. Außer diesen aber soll kein Extraneus aus andern Inspectionen angenommen werden.

13. Die

13.

Die Wittwen, Kinder, und alle Percipienten, sollen diejenigen Steuern, so in das halbe Gnaden-Jahr fallen und betragt sind, ebenfalls pro rata beitragen, angesehen, daß sie die Inraden deselben percipiren, damit die Last gleich sey, und eine Wittwe nicht mehr noch minder, als die andere bekomme.*

14.

Eines Novitii Pastoris Wittwe und Kinder sollen eben so wohl das völlige Beneficium genießen, als andere, woserne er anders denen Legibus subscribiret. Stirbt er cœlebs, so bleibt es bey dem, was §. II. beschloßen worden.

15.

Daferne einer von dem Wittwen-Fisco ausfällt, und ihn nicht continuiret, er sey in oder außer der

B

In-

* Das eigentliche Quantum kan um deswillen nicht determiniret werden, weil derer Extraneorum Zahl ungewiß, und nicht alle, so aus hiesiger Inspection weiter kommen, bey dem Fisco bleiben, die Cassa aber in dem Stande nicht ist, das ermangelnde auff alle Fälle zu ersetzen. So viel ist gewiß, daß auch nach Abzug derer §. 8. gedachten Zwey Thlr. bey der ieszigen Einrichtung, keine Wittwen Steuer er unter 73. Thlr. betragen kan, und soll allezeit denen Erben eine Specification derer Extraneorum vorgelegt werden.

Inspection, soll er des Beneficii semel pro semper verlustig seyn, auch seine Wittwe und Kinder der Refusion des Quanti, so Herr und Vater vormahls beygetragen, sich nicht zu getrösten haben.

16.

Damit auch Wittwen und Waisen durch un- tüchtige devalvirte Münze nicht benachtheiligt werden, soll ieglicher derer Contribuenten das Geld entweder an Steuer, Gelde, oder doch solcher Münze, dero Aenderung nicht leicht zu besorgen, versiegelt, und mit Aufschrift seines Nahmens einschicken. Würde man aber bey Eröffnung derer Paquete finden, daß einer oder der andere darwieder gehandelt, so soll es ihm auff seine Kosten wieder zurück geschickt werden.

17.

Sollte einer von denen, so zu hiesiger Inspection gehören, (welches doch Gott verhüten wolle,) removiret werden, mit der Zeit aber in eben dieser Inspection eine anderweite Beförderung erhalten, so soll er, wo er sich dißfalls wiederum meldet, Einen Thaler pro Accessu erlegt, und sich also von neuen wieder ein- kauft, als ein Membrum wieder aufgenommen werden; So er aber als Remorus entweder stirbt, oder doch nach der Zeit in einer andern Inspection wiederum befördert wird,

wird, sollen seine Wittve und Kinder an dieser Steuer keinen Theil haben. So geschehen Superintendentur Hahn, am 17. May, 1740.

M. Johann Gottfried Pilarik,
Pastor und Superintendentens in Hahn.

B. Andreas Bell, Diac. in Finsterwalda.

Johann Christoph Blumröder, Past. in Peritz.

Johann Büttner, Pastor in Sorno.

C. M. Johann David Caspari, Past. in Naunhoff.

M. Johann Christian Creutz, Pastor in Eins.

M. Christoph Crusius, Past. und Adj. in Ortrandt.

D. M. George Dietrich, Pastor in Merschwitz.

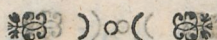
George Dumisch, Archi-Diaconus in Senfftenberg.

E. George Traugott Ebert, Meso-Diaconus in Hahn.

F. M. Johann Caspar Faber, Pastor und Adj. in Senfftenberg.

Johann Andreas Fickoldt, Past. in Räschen.

M. Valentin Finsch, Archi-Diaconus in Finsterwalda.



- M. Johann George Förster, Pastor in Ribdern.
- G. M. Sigismund Gelenius, Pastor und Adj. in
Zabeltitz.
- M. Caspar Friedrich Beudtner, Pastor in
Walda.
- M. Johann Christian Giesmann, Pastor
in Dittmannsdorff.
- M. Christian Albrecht Göze, Pastor in
Wildenhayn.
- M. Johann Friedrich Große, Pastor in
Frauenhayn.
- Johann Caspar Gulich, Diacon. in Bockwitz.
- H. Christian Seld, Pastor in Streumen.
- M. Johann Soffmann, Pastor und Adj. in
Kadeburg.
- M. Gottfried Soffmann, Pastor in Glaubitz.
- M. Christian Ehrenfried Soltzmüller, Past.
in Schönfeld. †
- J. M. Johann Ernst Jardens, Pastor in Sachs-
dorff.
- M. Christian Jorisch, Archi-Diacon. in Hayn.
- M. Paul Christoph Jeschhausen, Pastor in
Keinersdorff.
- K. Chri-

- Christian Gottlob Kirsten, Past. in Thymig.
 M. Andreas Kleeberg, Pastor in Lenz.
 M. Jacob Friedrich Krahl, Pastor in Pausitz.
 Johann George Krippendorff, Pastor in
 Cosbдорff.
 L. M. Johann Gottfried Lamprecht, Diaconus
 in Ortrandt.
 M. Johann Augustus Laurentius, Pastor in
 Dobra.
 M. Johann Seinrich Lehmann, Pastor in
 Lautz. †
 M. Michael Linda, Pastor und Adj. in Elster-
 werda.
 Johann Gottlob Lobdins, Pastor in Stahris.
 M. M. Johann David Marschner, Diaconus
 in Mühlberg.
 M. Gottlieb Ernst Martini, Past. in Bockwitz.
 M. Friedrich Matha, Pastor und Adj. in Mühl-
 berg.
 Gottlob August Meyer, Pastor in Gröden.
 M. Johann Friedrich Mirus, Past. in Sckäsfgen.
 M. Johann Gottfried Mörlin, Past. in Sckäsa.

Johann Andreas Müller, Archi - Diaconus
in Mühlberg.

N. M. Gotthelff Sigismund Naake, Diaconus
in Rnehlen.

P. Gottfried Padel, Pastor in Betten.

R. Michael Käge, Pastor in Cletewitz.

Johann Christoph Raschig, Diaconus in
Senfftenberg.

Johann Gotthold Reichel, Pastor in Striesen.

Christoph Richter, Pastor und Adj. in Finster,
walda.

Johann Gottfried Richter, Past. in Ponickau

Johann Matthias Rinländer, Pastor in
Coselitz.

M. Christian Friedrich Roch, Past. in Strauch

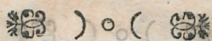
M. Christian Gottfried Rothe, Diaconus in
Elsterwerda.

Johann Gottfried Rothmann, Pastor in
Hirschfeld.

S. M. *Septimius Florens Christianus* Saueressig, Dia-
conus in Nadeburg.

M. Christian Sauermann, Diac. in Thymig.
M. Jo.

- M. Johann Christian Scharff, Pastor in
Würdenhayn.
- M. George Schmidt, Pastor in Altbelgern.
- M. Johann Immanuel Schwartz, Pastor
in Lorenzkirch.
- M. Jacob Schwartz, Pastor in Spanfsberg.
- M. Johann George Senff, Pastor in Niska.
- M. Johann George Seytz, Pastor in Sacka.
- Samuel Siebold, Pastor in Gohlis.
- M. Martin Gottlob Sillig, Past. in Bauda. †
- M. Carl Friedrich Simers, Past. in Rnehlen.
- M. Johann George Stelzner, Pastor in
Zeithayn.
- M. Johann David Steuckardt, Pastor in
Krackau.
- M. Christoph Gottfried Süttinger, Diaco-
nus in Saathayn.
- V. M. Christian Vintz, Pastor in Blumberg.
- M. Johann Gottlieb Ulich, Pastor in Lam-
pertswalda.
- Samuel Gottlieb Ulich, Sub-Diac. in Hayn.
- W. M.



W. M. Christian Samuel Wagner, Pastor in
Saathayn.

M. Johann Jacob Wenzel, Pastor in Borag.

Z. M. Friedrich Salomon Zacharia, Pastor in
Niesä.

M. Johann George Zahn, Pastor in Nehsdorff.

Extranei sind h. t.

M. Christian Beuthner, Pastor in Dorff Chemnis. †

M. Johann Christian Bürger, Pastor in Bärnsdorff.

Friedrich Daniel *Fabritius*, Pastor in Schönfeld.

M. Gottfried Färber, Archi-Diaconus in Meissen.

M. Johann Siegemund Zanauer, Pastor in Schön-
feld bey Bischoffswerda.

M. Gotthelff Siegmund Köhler, Pastor in Neu-
stadt bey Dresden.

M. Johann Daniel Morig, Past. in Dippoldiswalda.

M. Johann Gottlob Schickelanz, Pastor in Ul-
bersdorff.

Ist nunmehr wiederum in der Haynischen Inspection nach
Schönfeld befördert worden.

M. Sebastian Schütze, Pastor in Deberau.

M. Johann Uhle, Pastor zu Lautenhayn.

Des

Des Aller-Durchlauchtigsten,
Großmächtigsten Fürsten und
Herrn, Herrn Friedrichs

Augusti, Königs in Pohlen ꝛc.

Herzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
Engern und Westphalen, des heil. Römischen
Reichs Erz-Marschallens und Chur-Fürstens,
auch desselben Reichs in denen Landen des Säch-
sischen Reichens, und an Enden in solch Vica-
riat gehörende, dieser Zeit Vicarii, Land-
grafens in Thüringen, Marggrafens zu Meis-
sen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-
grafens zu Magdeburg, gefürsteten Grafens
zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ra-
vensberg, Barby und Hanau, Herrns zum
Ravenstein ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns ꝛc.
Wir verordnete Præsident, Rätthe und Al-
lessores im Obern-Consistorio.

Ⓒ

Hier.

Hiermit thun kund, daß Uns der Würdige und Wohlgelehrte Herr M. Johann Gottfried Pilarik, Pfarrer und Superintendens zu Hain, vorstehende Leges von der Priesterschaft selbiger Inspection Anno 1652. auffgerichteten = unterm 29. Decembr. ej. ai confirmirten Wittwen = und Waisen = Arrarii, nachdem ermeldte Priesterschaft solche Leges in diesem 1740sten Jahre erläutert und mit einigen Puncten vermehret, zur Confirmation gebührend vortragen laßen.

Wenn Wir denn dabey einiges Bedencken nicht gefunden:

Als haben Wir dieselben, nach vorher beym Obern = Consistorio darvon behaltenen vidimirten Abschrift, gebethener maßen, confirmiret und bestätiget.

Thun auch daselbe, confirmiren und bestätigen mehr besagte Leges hiermit und Krafft dieses in allen deren Puncten, Clausuln, Meynungen und Inhalt; Und wollen, daß denen =
selben

selben überall gebührend nachgelebet, und dar-
wieder in keinerley Wege gehandelt werden
soll. Jedoch Uns und Unsern Nachkommen
im Amte, auch sonst männiglich an seinen Rech-
ten ohne Schaden.

Urkundlich mit des Obern = Consistorii
Insiegel besiegelt, und gegeben zu Dresden,
am 16. Decembr. 1740.



Der GOTT, dessen treuen Vorsorge wir, wie alle,
also auch besonders diese Wittwen und Waisen, so
aus diesem FISCO etwas zu ihrer Versorgung er-
halten sollen, überlassen, zeige auch an ihnen, daß
er das wenige, so aus guten Herzen gereicht worden,
segnen und vermehren könne, und laße seine Güte und
Treue ihnen allewege wiederfahren durch Christum!
Amen.



X 305541

2/6 11/10/11



Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint markings or text at the bottom of the page.

n.5



Yb
2157

Einrichtung

und

LEGES

des zu Versorgung
erer Priester-Wittwen
in der Dänischen Inspection
errichteten Filci,

Wie solche
bey dem am 17. May 1740.
eshalber veranlaßten CONVENT
revidiret und verbessert worden.

Dresden, druckts Johann Wilhelm Harpeter.

